

RS OGH 2002/4/30 10ObS109/02f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.2002

Norm

B-KUVG §90

Rechtssatz

Wurde eine Sicherheitswachebeamtin als Mitglied des "Kader Alpin" zu den Polizeeuropameisterschaften im alpinen und nordischen Schilauf durch ihren Dienstgeber einberufen und hatte sie der Einberufung in dieser Funktion auch Folge zu leisten, stand ihre Teilnahme an der erwähnten Veranstaltung in einem ausreichenden inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, sodass ihr Unfall als Dienstunfall im Sinn des § 90 B-KUVG zu beurteilen ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 109/02f

Entscheidungstext OGH 30.04.2002 10 ObS 109/02f

Veröff: SZ 2002/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116339

Dokumentnummer

JJR_20020430_OGH0002_010OBS00109_02F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at